

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 18/20) vom 9. Juli 2020.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Erhöhung des Kindergeldes	3
3. Erhöhung der steuerlichen Freibeträge für Kinder	4
4. Auswirkungen auf den Kindesunterhalt und Kinderzuschlag	7
5. Weitere Reformbedarfe	8

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um 15,- € pro Kind auf dann 219,- € pro Monat für das erste Kind anzuheben. Dem entsprechend sollen der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie der steuerliche Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) ab dem Veranlagungszeitraum 2021 erhöht werden. Ebenso sollen der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben werden. Mit dieser Anpassung der Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommenssteuer sollen – im Anschluss an das Familienentlastungsgesetz 2018¹ – Familien wirtschaftlich weiter gefördert und gestärkt werden. Dieser Referentenentwurf dient der Umsetzung der entsprechenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages.²

Wie auch 2018 im Hinblick auf das erste Familienentlastungsgesetz begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkungen der kalten Progression auszugleichen. Damit wird die monetäre Entlastung von Familien und Kindern in den Blick genommen. Mit der aktuellen Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen werden die finanziellen Spielräume von Familien erneut vergrößert. Wie auch bereits 2018 bleibt jedoch ebenso anzumerken, dass dies nicht für alle Familien gilt. Familien im Sozialleistungsbezug profitieren aufgrund der aktuellen Anrechnungsregeln von diesem Familienentlastungsgesetz ebenso wenig wie viele Alleinerziehende.

Wenn auch im Bereich monetärer Unterstützung von Familien und Kindern insbesondere zuletzt mit dem Starke-Familien-Gesetz³ wichtige Schritte genommen worden sind, bleiben diese wie auch der vorliegende Entwurf im bestehenden System und sind von dem vom Deutschen Verein geforderten konsistenten Gesamtkonzept zur Unterstützung von Familien und Kindern noch deutlich entfernt.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes und die entsprechende Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge.

2. Erhöhung des Kindergeldes

Der Referentenentwurf sieht vor, das Kindergeld mit Wirkung vom 1. Januar 2021 um 15,- € anzuheben. Das Kindergeld würde dann ab Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219,- €, für das dritte Kind 225,- € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250,- € betragen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

1 Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210).

2 Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>.

3 Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG), BGBl. Nr. 16 vom 3. Mai 2019.

Das Kindergeld hat gemäß § 31 EStG eine Doppelfunktion. Es dient der steuerlichen Freistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Kinderexistenzminimums. Soweit es dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Familien, deren Steuerrückzahlung mindestens so hoch ist wie das Kindergeld, erhalten damit faktisch keine monetäre Familienförderung über das Kindergeld. Für Familien im Sozialleistungsbezug übernimmt das Kindergeld hingegen existenzsichernde Funktion, da es auf Grundsicherungsleistungen angerechnet wird. Familienförderung erhalten über das Kindergeld damit nur Familien, die keine Grundsicherungsleistungen erhalten, deren Einkommen aber so gering ist, dass die Steuerrückzahlung geringer als das Kindergeld ist.⁴

Die angestrebte Erhöhung um 15,- € ab 1. Januar 2021 wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Das Kindergeld wird von vielen Familien als eine verlässliche Leistung geschätzt.⁵ Es hilft vielen Familien, auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht angewiesen zu sein.⁶ Wie groß der Anteil von Familien ist, der durch die geplante Kindergelderhöhung nicht mehr auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen konkret angewiesen sein wird, kann an dieser Stelle nicht ermittelt werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nicht alle Familien von einer Kindergelderhöhung profitieren: Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten, wird das Kindergeld wie ausgeführt, auf die gewährten Sozialleistungen angerechnet. Auch bei Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss beziehen, wirkt sich die Kindergelderhöhung nicht aus, da das Kindergeld nach wie vor vollständig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird.⁷

3. Erhöhung der steuerlichen Freibeträge für Kinder

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, sowohl den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes als auch den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfe (BEA) ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für jedes Elternteil um jeweils 144,- € anzuheben. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes beträgt dann insgesamt 5.460,- €, der BEA insgesamt 2.928,- €.

Aus Gründen der horizontalen Steuergerechtigkeit gebietet der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz, nicht nur das Existenzminimum für Erwachsene, sondern auch das für Kinder steuerfrei zu stellen. Diesem Zweck dienen die Freibeträge für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Dabei richtet sich die Anpassung des Kinderfreibetrags in der Regel nach den Berechnungen des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Der 13. Existenzminimumbericht, der die steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima für 2021 und

4 Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348–360; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, www.deutscher-verein.de.

5 Vgl. Prognos: Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland – Endbericht, Berlin 2014, S. 57.

6 Vgl. Fußn. 5, S. 119.

7 Vgl. grundlegend hierzu Fußn. 4.

2022 berechnen wird, liegt aktuell noch nicht vor. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich im Vorgriff auf die im Herbst zu erwartenden Ergebnisse. Eine Einschätzung, inwieweit die geplante Anhebung der steuerlichen Freibeträge der Höhe nach angemessen (und notwendig) ist, kann seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht vorgenommen werden.

Grundsätzlich soll jedoch auf folgende Aspekte hingewiesen werden. Wie schon 2018 – und wie es letztlich der Koalitionsvertrag vorgibt – knüpft auch der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung der Freibeträge an die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung des Kindergeldes. So legt der Koalitionsvertrag ausgehend von einer Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25,- € (der vorliegende Gesetzentwurf greift die zweite Stufe dieser Kindergelderhöhung auf) eine „entsprechende Anpassung“ des steuerlichen Kinderfreibetrags fest. Dies ist, wie bereits 2018 angemerkt, zumindest ungewöhnlich, da regelmäßig die Berechnungen des Existenzminimumberichts der Bundesregierung Grundlage für Anpassungen der steuerlichen Freibeträge und damit letztlich der Überprüfung sind, ob die Freibeträge das kindliche Existenzminimum noch ausreichend steuerfrei stellen. Mit einer daraus dann folgenden Anhebung der Freibeträge soll auch immer eine Erhöhung des Kindergeldes erfolgen.⁸ Diese Kopplung der Erhöhung des Kindergeldes an eine Erhöhung des Kinderfreibetrages wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch begrüßt, da anderenfalls der familienfördernde Anteil des Kindergeldes weiter absinkt.⁹ Im vorliegenden Fall folgt jedoch die Freibetragerhöhung der Anhebung des Kindergeldes. Nach wie vor sind der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins keine Informationen zum Zustandekommen der konkreten Höhe dieser Kindergelderhöhung bekannt, sodass die Angemessenheit und dahinterstehende Systematik nicht bewertet werden kann.

Die Anhebung der Freibeträge wird im vorliegenden Referentenentwurf auch mit dem durch steigende Preise verbundenen höheren Existenzminimum für (steuerpflichtige Personen und) Kinder begründet. Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins natürlich die Anpassung der Freibeträge an gestiegene Existenzminima, um die steuerliche Freistellung des Existenzminimums jedes Bürgers und jeder Bürgerin tatsächlich ausreicht sicherzustellen. Eine konkrete Bewertung der Freibetragerhöhung im Verhältnis zum maßgeblichen Existenzminimum wird für 2021 und 2022 mit Erscheinen des 13. Existenzminimumberichts der Bundesregierung möglich sein. Somit kann auch nicht abschließend eingeschätzt werden, inwieweit die der Kindergelderhöhung von 15,- € ab Januar folgende Anhebung der Freibeträge der Erhöhung entspricht, die sich nach den Berechnungen des Existenzminimums im Rahmen des Existenzminimumberichts ergibt. Jedenfalls liegen die angestrebten Freibeträge über dem Existenzminimum für Kinder für das Jahr 2020.¹⁰ Dabei ist festzuhalten, dass die steuerlichen Freibeträge zwar mindestens das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum steuerlich freistellen müssen, jedoch durchaus auch darüber hinausgehen können.¹¹

8 BT-Drucks. 13/1158, S. 13 vom 31. Mai 1995.

9 Vgl. zuletzt Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) vom 15. Juni 2018, www.deutscher-verein.de.

10 BT-Drucks. 18/10220.

11 BVerfG, Beschluss vom 10. November 1988, 2 BvL 42/93.

Im Hinblick auf die Kritik an der derzeitigen Bemessung gerade des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen¹² mag das sogar durchaus angemessen sein. Letztlich muss dabei aber immer auch im Blick behalten werden, dass eine steuerliche Entlastung eben auch nur bei den Familien (in voller Höhe) ankommen kann, die über ein entsprechend hohes steuerliches Einkommen verfügen.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur – wie im ersten Familienentlastungsgesetz 2018 und bei engem Verständnis im Koalitionsvertrag festgehalten – die Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes, sondern auch – erstmals seit 2010¹³ – die Anhebung des BEA vor. Die der Kindergelderhöhung folgende Anhebung der Freibeträge soll hälftig auf die beiden Freibeträge verteilt werden. Damit soll auch eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden. Durch den BEA, der auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)¹⁴ zurückgeht, soll u.a. der Teil des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfasst werden, für dessen Deckung die Eltern auch unabhängig von entsprechenden finanziellen Aufwendungen zu sorgen haben.¹⁵ Der Deutsche Verein bewertet die Berücksichtigung dieser Bedarfe im Grundsatz als positiv, weist jedoch darauf hin, dass es einer transparenten und bedarfsgerechten Herleitung bedarf. Zudem sollte der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bei allen Familien gleichermaßen anerkannt werden. Das ist aktuell nicht gewährleistet, da der BEA keine Abbildung für Geringverdiener findet.¹⁶

Auch an diese Stelle kann letztlich die Begründung der Erhöhung der Freibeträge und deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie die hälftige Aufteilung der vorgesehenen Anhebung auf die beiden steuerlichen Kinderfreibeträge¹⁷ nicht bewertet werden. Durch die gleichzeitige Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen wird jedenfalls im Grundsatz das Verhältnis von Förderanteil und steuerlicher Freistellung durch das Kindergeld beibehalten. Auch an der grundsätzlichen Struktur des Familienlastenausgleichs wird festgehalten.¹⁸

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist schließlich darauf hin, dass eine Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im vorliegenden Referentenentwurf außen vor bleibt.¹⁹

12 Vgl. hierzu zuletzt Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, www.deutscher-verein.de.

13 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Erhöhung der Freibeträge für Kinder nach Artikel 1 Nr. 4 und zur Erhöhung des Kindergeldes nach Artikel 1 Nr. 7, Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 27. November 2009, www.deutscher-verein.de.

14 BVerfGE 99, 216 ff.

15 Ott, N./Schürmann, H./Werding, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, 2012, S. 119.

16 Ausführlich hierzu vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (unter 2.2.1 und 3.1), www.deutscher-verein.de.

17 Dies bedeutet letztlich prozentual eine stärkere Erhöhung des BEA.

18 Vgl. hierzu ausführlich Fußn. 9.

19 Im Rahmen des aktuellen Konjunktur- und Zukunftspaketes (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/konjunkturpaket-1757482>) soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet auf die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908,- € auf 4.008,- € jährlich angehoben werden.

4. Auswirkungen auf den Kindesunterhalt und Kinderzuschlag

Durch die im Jahr 2015 neu geregelte Anknüpfung des Mindestunterhalts an das sächliche Existenzminimum statt bis dato an die steuerlichen Freibeträge²⁰ hat die Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen keine unmittelbare Auswirkung auf das Unterhaltsrecht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch darauf hin, dass der Referentenentwurf auch von einer Erhöhung des Existenzminimums ausgeht. Eine solche müsste dann an sich auch im Rahmen des Mindestunterhalts berücksichtigt werden. Anderenfalls könnte es durch die Berücksichtigung des (erhöhten) Kindergeldes bei der Ermittlung des (gleichbleibenden) Unterhalts zu Verwerfungen kommen. Die für das Jahr 2021 geltende Mindestunterhaltsverordnung sieht insoweit vor, dass der Mindestunterhalt ab Januar 2021 in der ersten Altersstufe 378,- €, in der zweiten Altersstufe 434,- € und in der dritten Altersstufe 508,- € beträgt. Inwieweit dies dem im Rahmen des 13. Existenzminimumberichts ermittelten sächlichen Existenzminimum entspricht, bleibt abzuwarten.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde die strukturelle Anbindung des Kinderzuschlages an das sächliche Existenzminimum eingeführt.²¹ Gemeinsam mit dem Kindergeld soll der Kinderzuschlag das sächliche Existenzminimum des Kindes abdecken, wobei die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach wie vor gesondert gewährt werden. Durch diese Verknüpfung von Kindergeld und Kinderzuschlag hat auch jede Kindergelderhöhung Auswirkungen auf den Höchstbetrag des Kinderzuschlags. Einschränkend ist dabei allerdings das „Verschlechterungsverbot“ des § 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG zu beachten, durch das der Höchstbetrag des Kinderzuschlags den Betrag des Vorjahres nicht unterschreiten darf. Dieses ist im Sinne der zuverlässigen, kontinuierlichen und planbaren Unterstützung von Familien und Kindern mit geringem Einkommen, aber auch im Sinne der Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu begrüßen. Gleichzeitig kann es die systematische Verknüpfung an das im jeweiligen Existenzminimumbericht der Bundesregierung benannte sächliche Existenzminimum aufweichen. Bei einer entsprechenden Anhebung des Kindergeldes wäre in bestimmten Fällen ein Festhalten an der Höhe des Höchstbetrags des Kinderzuschlags an sich nicht notwendig, um gemeinsam mit dem Kindergeld das sächliche Existenzminimum (abzüglich der darin enthaltenen Leistungen für Bildung und Teilhabe) sicherzustellen. Da eine Verminderung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags durch die o.g. Bestimmung jedoch ausgeschlossen ist, würde der „überschießende Teil“ des Höchstbetrags des Kinderzuschlags das Haushaltseinkommen der entsprechend berechtigten Familien erhöhen. Inwieweit dieser Fall durch die vorliegende Kindergelderhöhung eintreten wird, kann mangels Vorliegen des 13. Existenzminimumberichts aktuell nicht eingeschätzt werden.²² Es macht in jedem Fall jedoch noch einmal die Komplexität des derzeitigen Systems und die Dringlichkeit der Forderung nach der Entwicklung eines konsistenten Gesamtsystems deutlich.

20 Vgl. hierzu Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 16. Juni 2015, www.deutscher-verein.de.

21 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 14. November 2018 vom 27. November 2018, www.deutscher-verein.de.

22 Siehe zu dieser Thematik ausführlich Fußn. 21, dort S. 6 ff.

5. Weitere Reformbedarfe

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Entwicklung eines konsistenten Gesamtsystems familienpolitischer Leistungen notwendig ist.²³ Hierbei steht für den Deutschen Verein im Mittelpunkt, dass alle Familien und alle Kinder in materieller Sicherheit aufwachsen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, dass der Staat Familien in der Vielfalt der Familienformen und -modelle in den unterschiedlichen Familienphasen bedarfsgerecht fördert sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern noch stärker als bisher unterstützt. Eine Neuorientierung der Familienförderung ist eine wichtige Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gestalten sollten. Das System aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen ist so umzugestalten, dass eine Leistung gewährt wird, die sowohl sozialpolitischen Verteilungserfordernissen als auch dem verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich gerecht wird. Hierfür ist im ersten Schritt die Berechnung eines einheitlichen, nachvollziehbaren und bedarfsgerechten Existenzminimums für Kinder notwendig. Der vorliegende Referentenentwurf schreibt hingegen das gegenwärtige System fort.

Um Kinderarmut effektiver zu bekämpfen und Chancengerechtigkeit zu fördern, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die Möglichkeiten einer grundlegenden materiellen Absicherung von Kindern auf ihre Realisierung hin zu prüfen und entsprechende Instrumente schrittweise einzuführen. Dabei sollte grundsätzlich jede Unterstützungsleistung für Familien so konzipiert sein, dass dem Staat und der Gesellschaft jedes Kind gleich viel wert ist. Für eine wirksame Armutsprävention und die Herstellung von Chancengerechtigkeit ist es jedoch zudem erforderlich, den Fokus vor allem auf die Situation von Familien im Sozialleistungsbezug und im Niedriglohnbereich zu richten.

Durch insbesondere das Starke-Familien-Gesetz wurden zuletzt einige notwendige, auch mehrfach vom Deutschen Verein benannte Reformbedarfe im Bereich des Kinderzuschlags und der Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgegriffen und insbesondere Familien mit geringem Einkommen stärker unterstützt.²⁴ Nach wie vor bleiben die Regelungen jedoch kompliziert und es sind bspw. für die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gesonderte Antragsverfahren notwendig. Die nach Ansicht des Deutschen Vereins notwendige Um- bzw. Neustrukturierung des derzeitigen Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder ist eine komplexe Aufgabe, die nicht kurzfristig zu erreichen sein wird. Der Deutsche Verein hat daher zuletzt erste Schritte aufgezeigt, die im bestehenden System zu einer besseren Abstimmung der vielfältigen Leistungen aufeinander und zu einem Abbau von Inkonsistenzen und nicht beabsichtigten Wechselwirkungen führen.²⁵ So sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins bspw. die Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes im SGB II und XII dahingehend abgeändert werden, dass neben Kindesunterhalts- bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen jedenfalls das hälftige Kindergeld einschränkungslos für die Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden ist. Darüber hinaus wurden angesichts der aktu-

²³ Vgl. Fußn. 4.

²⁴ Vgl. Fußn. 21.

²⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019, www.deutscher-verein.de.

ellen Diskussion über die Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung Eckpunkte formuliert, die nach Ansicht des Deutschen Vereins zu beachten sind, wenn man das derzeitige System monetärer Unterstützung von Kindern weiterentwickeln will. Dabei ist u.a. auf das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definition des Mindestbedarfs für Kinder in den verschiedenen Systemen hinzuweisen. Nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder Ausgangspunkt für alle Systeme sein.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de